

## **Anlage 4**

### **Erläuterung zur Nebenbestimmung Nr. 1 im Zuwendungsbescheid**

Sehr geehrte Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger,

wir danken Ihnen für das große Engagement und den wertvollen Beitrag für Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalt, den Sie als Projektträger im Rahmen der Förderung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration leisten. Ihr haupt- und ehrenamtlicher Einsatz bildet eine wichtige Säule für ein friedliches und demokratisches Miteinander in unserem Land.

Im Zusammenhang mit der Vergabe von Bundesmitteln durch die Beauftragte ist sorgsam darauf zu achten, dass diese Mittel entsprechend den Werten des Grundgesetzes verwendet werden. Wir möchten Ihnen deshalb weiterführende und erläuternde Informationen übermitteln, die die Einhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand haben und Grundvoraussetzung für eine Förderung aus Haushaltsmitteln der Beauftragten sind.

Hintergrund dieser Nebenbestimmung ist, dass extremistische Organisationen und Personen, die sich nicht auf der Grundlage des Grundgesetzes bewegen oder die sich in ihrer praktischen Arbeit – ganz gleich ob mittel- oder unmittelbar – gegen das Grundgesetz stellen, als Partner in der Zuwendungsgewährung der Beauftragten nicht in Betracht kommen. Dies gilt ungeachtet dessen, ob es sich hierbei um religiösen Extremismus, Rechts- oder Linksextremismus handelt.

Extremismus jedweder Art untergräbt die freiheitliche demokratische Grundordnung und zerstört unsere vielfältige Gesellschaft. Er ist damit nicht mit dem Charakter und der Zweckbestimmung der Zuwendungsgewährung vereinbar. Dies trifft sowohl auf materielle Leistungen zu, also Projektmittel aus bei der Beauftragten etatisierten Haushaltsmitteln, als auch auf immaterielle Leistungen.

Zu den immateriellen Leistungen zählen beispielsweise die aktive Teilnahme von Personen oder Organisationen aus extremistischen Strukturen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) an öffentlich geförderten Veranstaltungen, sofern nicht diese Veranstaltungen in verantwortlicher Weise gerade die kritische Auseinandersetzung zum Gegenstand haben.

Zuwendungsempfänger, die im Rahmen von größeren Projekten Mittel an andere Träger weiterleiten, sind daher angehalten, neben den bereits bekannten Kriterien der Zuwendungsgewährung (u.a.

...

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zweckgebundene Mittelverwendung, Angemessenheit und Überprüfbarkeit von Maßnahmenzielen) folgende Punkte zu prüfen:

- *Vor einer Mittelweiterleitung:* Ist im Hinblick auf den Inhalt der beabsichtigten Maßnahme des Trägers mit der Möglichkeit zu rechnen, dass sich bei der Durchführung eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ergeben kann? Ist ggf. bekannt, ob beim Träger die Akzeptanz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht oder nur eingeschränkt vorliegt?
- *Anweisung der Träger:* Träger, an die eine Mittelweiterleitung vorgesehen ist, werden durch den Zuwendungsempfänger darauf hingewiesen, dass die Regelungen dieses Schreibens uneingeschränkt auch für ihre Maßnahme zutreffen und sie bei der Auswahl von Organisationen und Personen, die mit der Durchführung eines Projektes oder einer Maßnahme beauftragt werden, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beachten haben.
- *Ausschluss:* Personen oder Organisationen, von denen dem Zuwendungsempfänger bekannt ist oder bei denen er damit rechnet, dass sich diese gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, dürfen nicht mit der Durchführung eines Projektes, einer Maßnahme oder einer inhaltlichen Mitwirkung beauftragt werden.
- *Selbstauskunft:* Als Mittel zur Klärung von Zweifelsfällen ist eine Selbstauskunft der betreffenden Organisation zu ihrem Verhältnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung geeignet.
- *Fragen:* Bei Unklarheit oder Zweifeln hinsichtlich der Verfassungstreue von Dritten, die von den Zuwendungsempfängern mit der Durchführung einer Maßnahme beauftragt werden sollen, sind diese dem Zuwendungsgeber frühzeitig mitzuteilen. Letzterer behält sich, ggf. in Abstimmung mit anderen Bundesministerien oder Behörden, weitere Schritte vor.
- *Dokumentation:* Überlegungen und Abwägungen im Zusammenhang mit Zweifelsfällen und Unklarheiten bei der Umsetzung der oben genannten Punkte müssen dokumentiert werden.
- *Rückforderung:* Im Falle einer Mittelverwendung für Maßnahmen entgegen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung können verausgabte Mittel zurückgefordert werden.

Wir möchten Sie bitten, dies sowohl mit Blick auf Ihre eigene Arbeit und Ihre eigenen Strukturen, als auch mit Blick auf etwaige Kooperationspartner zu beachten.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass diese Nebenbestimmung fortan in jeden Zuwendungsbescheid der Beauftragten aufgenommen wird. Dies gilt für Neuprojekte und für Fortsetzungsprojekte.

Wir danken für Ihr Verständnis und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.